

Christian Reimer

Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das

Kammergericht Berlin
Elßholzstraße 30–33
10781 Berlin

Az.: 17 WF 71/25

Betreff: Ergänzende Stellungnahme zur laufenden sofortigen Beschwerde – Antrag auf richterliche Würdigung bisher unbeachteter Schriftsätze und Beweismittel

Datum: 24.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit meiner sofortigen Beschwerde und dem laufenden Verfahren zur Überprüfung des Gewaltschutzbeschlusses (Az.: 17 WF 71/25) wende ich mich erneut an das Gericht, da ich mit großer Besorgnis feststellen musste, dass wesentliche Schriftsätze, Stellungnahmen und Beweismittel meinerseits in den bisherigen Entscheidungen weder berücksichtigt noch kommentiert wurden.

Dies betrifft insbesondere die nachfolgenden, inhaltlich substanziierten Schreiben:

1. **Schriftsatz vom 18.06.2025 an das Amtsgericht Kreuzberg** mit dem Vorwurf eines Prozessbetrugs sowie einer Anzeige wegen Verleumdung und vorsätzlicher Falschaussage (Vorgangsnummer: 250619-1942-i00614),
 2. **Schriftsatz vom 21.06.2025** mit Beweismitteln zur aktiven Kontaktaufnahme durch Frau Reimer via Instagram (inkl. Screenshots mit eindeutigem Kommunikationsinhalt),
 3. **Weitere Schriftsätze im Zusammenhang mit psychologischen Belastungsreaktionen meinerseits**, ausgelöst durch wiederholte Provokationen seitens der Antragstellerin – insbesondere unter Nutzung gemeinsamer Erinnerungen (z. B. Veröffentlichung des Hundegedenkbeitrags).
-

Rechtliches Gehör nach Art. 103 GG

Ich weise in aller Deutlichkeit darauf hin, dass mir nach Art. 103 Abs. 1 GG ein **Anspruch auf rechtliches Gehör** zusteht. Dieses ist nicht gewahrt, wenn relevante Argumente und Beweise, die geeignet sind, die Entscheidung wesentlich zu beeinflussen, **weder in der Entscheidung gewürdigt noch abgelehnt werden**. Das trifft in diesem Fall zu.

Zur Schutzpflicht und Amtsermittlung (§ 26 FamFG)

Ich habe mehrfach und nachvollziehbar auf psychische Belastungen der Antragstellerin sowie auf deren nachweislich bestehendes Suchtverhalten (Alkohol und Drogen) hingewiesen. Diese Aspekte beeinflussen maßgeblich:

- die Glaubwürdigkeit von Aussagen,

- die Fähigkeit zur Prozessführung,
- und das Motiv der Antragstellung (z. B. Ausweichreaktion auf Therapievermeidung).

Trotz mehrfacher Anträge auf eine entsprechende Untersuchung oder zumindest eine richterliche Prüfung, wurde dies nicht einmal in die Abwägung einbezogen.

Folgen eines falschen Gewaltschutzbeschlusses

Die Gewaltschutzanordnung wurde trotz Kontaktaufnahme durch die Antragstellerin selbst (siehe Instagram-Video mit Liebesbotschaft, persönliche Weitergabe über meine Tochter etc.) aufrechterhalten. Eine objektive Prüfung dieser Kontaktaufnahme ist zwingend notwendig, um festzustellen, ob tatsächlich ein Verstoß meinerseits vorliegt oder ob der Schutzbeschluss auf unzutreffenden oder manipulierten Angaben basiert.

Inzwischen wurde mir ein Ordnungsgeld in Höhe von **1.000 Euro** zugestellt, obwohl:

- meine Beschwerde gegen den Beschluss noch anhängig ist,
 - keine Entscheidung über meinen Antrag auf Wiederaufnahme erfolgt ist,
 - und meine Argumente nachweislich unberücksichtigt blieben.
-

Antrag

Hiermit beantrage ich:

1. die **richterliche Würdigung aller bisher eingereichten Schriftsätze und Beweisanlagen** im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren zur sofortigen Beschwerde;
 2. die **Feststellung, ob mein rechtliches Gehör verletzt wurde** und gegebenenfalls eine Aufhebung des Ordnungsgeldbeschlusses durch das Familiengericht;
 3. eine ausdrückliche Bewertung der aktiven Kontaktaufnahme durch die Antragstellerin (inkl. Löschung der Nachrichten, Instagram-Nachricht und WhatsApp-Dialog mit meiner Tochter);
 4. die **Anhörung meiner Person** im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, um offene Fragen und Widersprüche klären zu können.
-

Ich danke für die Prüfung meines Anliegens und erwarte eine Entscheidung, die den Prinzipien des fairen Verfahrens, des rechtlichen Gehörs und der umfassenden Würdigung aller Beweise gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

